

L 1 KR 38/17 KL

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

1

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 1 KR 38/17 KL

Datum

12.05.2017

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens. Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Nachdem das Verfahren durch die Rücknahme der Klage beendet worden ist, ist noch über die Kosten und den Streitwert durch den Berichterstatter ([§ 155 Abs. 4, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4](#) und 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entspr.) zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 197a Abs. 1 SGG](#) i. V. m. [§ 161 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach [§ 155 Abs. 2 VwGO](#) hat zwingend der Zurücknehmende die Kosten zu tragen. Dies gilt jedenfalls grundsätzlich auch für Untätigkeitsklagen. Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Prüfung einer ausnahmsweise analogen Anwendung des [§ 161 Abs. 3 VwGO](#) sind nicht ersichtlich

Die Streitwertfestsetzung folgt aus [§ 197a Abs. 1 SGG](#) in Verbindung mit [§§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 1](#) und 2 Gerichtskostengesetz von Amts wegen.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2017-06-07